

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Richtlinien zur Einstufung	4
2.1	Einstufungssystem	4
2.2	Einstufungsverfahren	5
2.2.1	Gesamterhebung	5
2.2.2	Neueintritte	5
2.2.3	Unterjährige Einstufungsanpassungen	5
2.2.4	Übersicht Einstufungen	5
3	Überprüfung der Einstufungen	6
3.1	Zweck der Überprüfung	6
3.2	Inhalte der Überprüfung	6
3.3	Ergebnisse	7
4	Vollzugsbeginn	8

1 Ausgangslage

¹ Nach Art. 18 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) erfolgt die Leistungsabgeltung an die beitragsanerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung in der Regel durch eine Pauschale je Verrechnungseinheit und abgestuft nach dem Betreuungsbedarf der Leistungsnutzenden.

² Dieses neue Finanzierungsmodell basiert auf den von der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich (abgekürzt SODK Ost+) erarbeiteten Grundlagen, die insbesondere auch festlegen, dass die Finanzierung an den sogenannten individuellen Betreuungsbedarf (abgekürzt IBB) der betreuten Personen gekoppelt werden soll. Mit der Abstufung der Pauschalen nach Betreuungsaufwand leisten die Ostschweizer Kantone und der Kanton Zürich bei Menschen mit geringem Betreuungsbedarf weniger Beiträge als für Menschen mit hohem Betreuungsaufwand. Erst aufgrund dieser Anpassungen können verlässliche Betriebsvergleiche sowohl innerhalb des Kantons St.Gallen als auch zwischen den Ostschweizer Kantonen durchgeführt werden.

³ Für St.Galler Wohn- und Tagesstrukturangebote stützen sich die leistungsbezogenen Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE weiterhin auf die individuellen Leistungen und Kosten der Einrichtungen, wobei nach Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.41, abgekürzt BehV) die Regierung des Kantons St.Gallen Höchstansätze beschliesst.

⁴ Das Departement des Innern des Kantons St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 44 BehV die vorliegenden Richtlinien, um das Verfahren festzulegen, wie der individuelle Betreuungsbedarf eingestuft und überprüft wird. Damit werden das Einstufungssystem festgelegt sowie die korrekte Anwendung und die Anwendungsüberprüfung sichergestellt.

2 Richtlinien zur Einstufung

2.1 Einstufungssystem

¹ Die Einstufung erfolgt gemäss Einführung und Wegleitung «Der individuelle Betreuungsbedarf (IBB)» (nachfolgend Wegleitung IBB genannt) der SODK Ost+.

² Der Betreuungsbedarf setzt sich einerseits zusammen aus der Einschätzung der Hilflosigkeit durch die Sozialversicherungsanstalt bzw. durch die im Herkunftskanton der oder des Leistungsnutzenden zuständigen Stelle für Sozialversicherungen und andererseits aus der Einstufung gemäss IBB-Indikatorenraster der Wegleitung IBB durch die Einrichtung.

³ Der Betreuungsbedarf wird nach Betreuungsaufwand in Punkten quantifiziert und in fünf Stufen gruppiert (nachfolgend IBB-Stufen genannt).

⁴ Der Betreuungsaufwand ist massgebend, nicht die Art der Behinderung. Das System ersetzt nicht die Förderplanung bzw. den Einsatz von entsprechenden Instrumenten.

2.2 Einstufungsverfahren

2.2.1 Gesamterhebung

Die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton St.Gallen erheben den individuellen Betreuungsbedarf nach Art. 32 Abs. 1 BehV und gemäss der Weisung IBB sowie den Weisungen des Amtes für Soziales einmal jährlich, in der Regel per Stichtag 1. April. Die Gesamterhebung bildet die Basis für die Erstellung der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Einrichtung für das Folgejahr und erlangt ab 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit.

2.2.2 Neueintritte

Tritt eine Person mit Behinderung im Lauf des Jahres neu in eine Einrichtung ein, so ist durch die Einrichtung beim Eintritt eine provisorische Einstufung vorzunehmen (z.B. in Kenntnis der vorherigen Einstufung der ehemaligen Einrichtung). Nach Ablauf von drei Monaten muss die definitive Einstufung vorgenommen werden, die rückwirkend per Eintrittsdatum Gültigkeit erlangt.

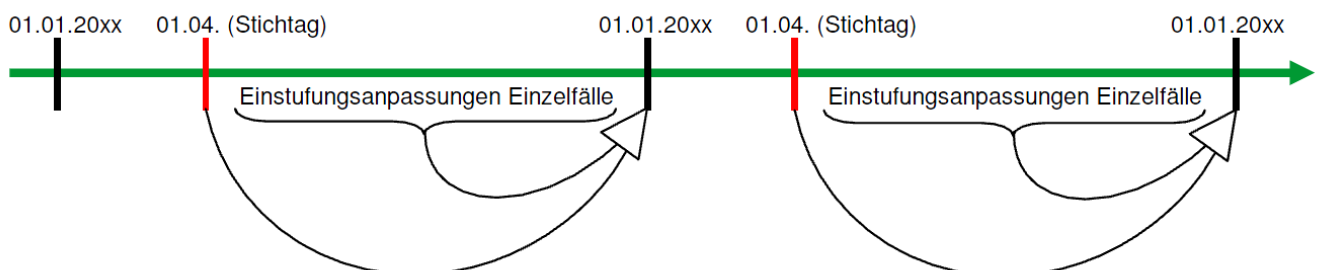
2.2.3 Unterjährige Einstufungsanpassungen

¹ Grundsätzlich sind keine unterjährigen Einstufungsanpassungen vorgesehen. In begründeten Einzelfällen können Anpassungen (höhere und tiefere Einstufungen) der IBB-Einstufungen jeweils zwischen 2. April und 31. Dezember mit einem schriftlichen und begründeten Antrag beim Amt für Soziales eingereicht werden. Eine massgebliche, erhebliche und voraussichtlich andauernde Veränderung des Betreuungsbedarfs ist zwingend nachzuweisen.

² Die eingereichten unterjährigen Einstufungsanpassungen werden vom Amt für Soziales jeweils im Lauf des Monats November im Hinblick auf die Leistungsvereinbarung des Folgejahres geprüft und beurteilt.

³ Vom Amt für Soziales genehmigte unterjährige Einstufungsanpassungen haben auf die Leistungsabgeltung im laufenden Jahr keine Auswirkung und erlangen grundsätzlich erst ab 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit.

2.2.4 Übersicht Einstufungen



3 Überprüfung der Einstufungen

¹ Die Überprüfung der IBB-Einstufungen durch die Einrichtungen erfolgt im Rahmen von Vergleichen mit Vorjahreseinstufungen und aufgrund von stichprobeweisen, in regelmässigen Abständen (in der Regel alle drei Jahre) durchgeführten Überprüfungen vor Ort.

² Die IBB-Einstufungen müssen für alle Leistungsnutzenden aufgrund des IBB-Indikatorenrasters begründet und belegt sowie im Dokumentationssystem der Einrichtung durch den Betreuungsverlauf (Betreuungsleistung und -häufigkeit) nachgewiesen werden können.

³ Die detaillierte und konkrete Vorgehensweise der Überprüfung wird vom Amt für Soziales unter Beizug des Vereins INSOS St.Gallen (VISG) im Rahmen eines Umsetzungskonzepts festgelegt und gegenüber den Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung bekannt gegeben.

3.1 Zweck der Überprüfung

Die Überprüfung der IBB-Einstufungen bezweckt

- das Sicherstellen, dass in allen beitragsanerkannten St.Galler Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung die Vorgaben gemäss Wegleitung IBB umgesetzt werden;
- das Sicherstellen, dass die Einstufungen einrichtungsintern nachvollziehbar sind und plausibilisiert werden;
- das Gewährleisten, dass die Qualität der IBB-Einstufungen in den Einrichtungen möglichst einheitlich erfolgt;
- das Erkennen und Korrigieren von Fehleinschätzungen;
- den Erhalt von Hinweisen für die Optimierung des IBB-Einstufungssystems.

3.2 Inhalte der Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- einrichtungsspezifische sowie einrichtungsübergreifende Vergleiche der Einstufungsentwicklung aller Leistungsnutzenden gegenüber dem Vorjahr;
- stichprobeweise Überprüfung der Einstufungen und der Nachvollziehbarkeit der Einstufungen einzelner Leistungsnutzenden auf der Basis der Klientendokumentation der Einrichtung;
- Einhaltung der Vorgaben zur Einstufung;
- Einheitlichkeit der Einstufungen je Einrichtung.

3.3 Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse der Überprüfung werden je Einrichtung festgehalten und gegenüber der Einrichtung mit den entsprechenden Massnahmen und allfälligen Empfehlungen kommuniziert.

² Korrigierte Einstufungen erlangen in der Regel ab 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit. Ein neues Kostenübernahmegesuch ist zwingend einzureichen.

³ Bei schwerwiegenden Abweichungen kann das Amt für Soziales weitere Massnahmen ergreifen.

⁴ Nach Abschluss einer Überprüfungsperiode (in der Regel alle drei Jahre) wird vom Amt für Soziales ein einrichtungsübergreifender Überprüfungsbericht mit den allgemeinen Erkenntnissen erstellt.

⁵ Das Amt für Soziales leitet aus dem einrichtungsübergreifenden Überprüfungsbericht allfällige Massnahmen ab und lässt die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des IBB-Einstufungssystems im Rahmen der SODK Ost+ einfliessen.

4 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien, verabschiedet am 7. Juli 2014, treten mit sofortiger Wirkung in Vollzug.

Departement des Innern
Der Vorsteher:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Klöti', is positioned below the text 'Der Vorsteher:'.

Martin Klöti
Regierungsrat